

Bericht an den Gemeinderat

A 8/4 – 27220/2012

Friedhof St. Peter

- Verzicht auf die grundbücherliche Dienstbarkeit f. eine öffentliche WC-Anlage
- Zustimmung zum Abbruch der WC-Anlage
- Abschluss einer Nutzungsvereinbarung

Bearbeiter: Mag.^a Anna König
 Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen,
 Immobilien sowie Wirtschaft und Tourismus

BerichterstellerIn:

OR Edel

Graz, am: *23. April 2020*

Zwischen der Stadt Graz und der Propstei, Haupt- und Stadtpfarrkirche zum heiligen Blut in Graz besteht mit Vertrag vom 7.9.1964 eine Dienstbarkeit der Stadt Graz an einer Teilfläche des Grundstücks Nr. 1900, EZ 900, KG 63102 St. Leonhard, Friedhof St. Peter.

Die Stadt Graz hat im Rahmen dieser Dienstbarkeit eine öffentliche WC-Anlage als Superädifikat in der Nähe des Friedhofseinganges errichtet und betreibt diese seitdem.

Die Propstei, Haupt- und Stadtpfarrkirche zum heiligen Blut in Graz beabsichtigt eine Umgestaltung des Friedhofs St. Peter und die Neuerrichtung eines Gebäudes für die Friedhofsverwaltung. In diesem Zuge sind der Abbruch der bestehenden WC-Anlage und die Neuerrichtung einer öffentlichen WC-Anlage im neuen Gebäude vorgesehen.

Die Stadt Graz und die Propstei, Haupt- und Stadtpfarrkirche zum heiligen Blut in Graz vereinbaren einvernehmlich die Auflösung des bestehenden Dienstbarkeitsvertrages. Die Propstei, Haupt- und Stadtpfarrkirche zum heiligen Blut in Graz wird den Abbruch der bestehenden WC-Anlage auf eigene Kosten durchführen. Die Stadt Graz stimmt dem Abbruch des Gebäudes ausdrücklich zu. Die Neuerrichtung einer öffentlichen WC-Anlage im Gebäude der Friedhofsverwaltung erfolgt durch die Propstei, Haupt- und Stadtpfarrkirche zum heiligen Blut in Graz.

Die zur grundbücherlichen Löschung der Dienstbarkeit erforderliche Urkunde wird seitens der Stadt Graz nach Vorlage durch die Propstei, Haupt- und Stadtpfarrkirche zum heiligen Blut in Graz beglaubigt unterfertigt.

Die neue öffentliche WC-Anlage wird nach Fertigstellung an die Stadt Graz zum Betrieb übergeben. Zur Regelung des Betriebes wird eine Nutzungsvereinbarung auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Diese kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist aufgelöst werden. Die Nutzungsüberlassung an die Stadt Graz erfolgt unentgeltlich. Die Stadt verpflichtet sich den laufenden Betrieb der WC-Anlage zu gewährleisten. Alle Kosten des Betriebes und der Instandhaltung im Gebäudeinneren trägt die Stadt Graz.

Im Sinne des vorstehenden Motivenberichtes stellt der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen, Immobilien sowie Wirtschaft und Tourismus den

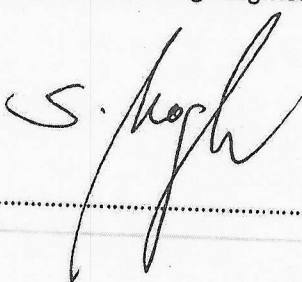
Antrag

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/67 i.d.g.F. LGBl. Nr. 97/2019, beschließen:

1. Die Stadt Graz verzichtet auf die grundbücherliche Dienstbarkeit an der Teilfläche des Grundstücks Nr. 1900, EZ 900, KG 63102 St. Leonhard, Friedhof St. Peter auf der sich die öffentliche WC-Anlage befindet. Die Stadt Graz verpflichtet sich die Urkunde für die grundbücherliche Löschung zu unterfertigen.
2. Die Stadt Graz stimmt ausdrücklich dem Abbruch der derzeit bestehenden öffentlichen WC-Anlage durch die Propstei, Haupt- und Stadtpfarrkirche zum heiligen Blut in Graz zu.
3. Die Propstei, Haupt- und Stadtpfarrkirche zum heiligen Blut in Graz errichtet im Zuge der Umgestaltung des Friedhofseingangsbereichs eine neue öffentliche WC-Anlage im Gebäude der Friedhofsverwaltung. Für den Betrieb der neuen WC-Anlage durch die Stadt Graz wird eine unentgeltliche Nutzungsvereinbarung zu den Bedingungen des beiliegenden Vertragsentwurfs auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Vereinbarung kann beiderseits unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist aufgelöst werden. Die Stadt Graz verpflichtet sich den Betrieb der Anlage zu gewährleisten und alle Kosten des Betriebes und der Instandhaltung im Gebäudeinneren zu tragen.

Beilage:

Nutzungsvereinbarung

Die Bearbeiterin: Mag. ^a Anna König (elektronisch unterschrieben)		Der Abteilungsvorstand Mag. Matthias Eder (elektronisch unterschrieben)
Der Finanzdirektor: Mag. Dr. Karl Kamper (elektronisch unterschrieben)		Für den Stadtsenatsreferenten: Bürgermeister Mag. Siegfried Nagl 

Nr. Die Beschlussfassung erfolgt im Umlaufweg!

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/ mit Stimmen
angenommen/abgelehnt/unterbrochen in der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen,
Immobilien sowie Wirtschaft und Tourismus am

Die Schriftführerin:

Sergius

Der/die Vorsitzende:

Der Antrag wurde in der heutigen öffentlichen nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung

bei Anwesenheit von GemeinderätInnen

einstimmig mehrheitlich (mit Stimmen / Gegenstimmen) angenommen.

Beschlussdetails siehe Beiblatt

Graz, am 23.4.2020

Der/die Schriftführerin:

[Signature]

Nutzungsvereinbarung

zwischen der

Propstei Haupt- und Stadtpfarrkirche zum Heiligen Blut in Graz, als Nutzungsgeberin, 8010 Graz, Herrengasse 23, einerseits und der

Stadt Graz, p.A. A 8/4-Abteilung für Immobilien, 8010 Graz, Tummelplatz 9, als Nutzungsnehmerin andererseits

wie folgt abgeschlossen:

Präambel

Die Stadt Graz und die Propstei Haupt- und Stadtpfarrkirche zum Heiligen Blut in Graz haben am 07.09.1964 einen Dienstbarkeitsvertrag über eine Teilfläche am St. Peter Stadtfriedhof (Grundstück 1900, EZ 900, KG 63102 St. Leonhard) zur Errichtung und zum Betrieb einer öffentlichen WC-Anlage abgeschlossen.

Da die Propstei Haupt- und Stadtpfarrkirche zum Heiligen Blut in Graz nunmehr eine Umgestaltung auf dieser Teilfläche sowie auf dem angrenzenden Bereich des Friedhofs St. Peter durchführt und in diesem Zuge der Abbruch der bestehenden WC-Anlage und die Errichtung einer neuen öffentlichen WC-Anlage im neu errichteten Gebäude der Friedhofsverwaltung vorgesehen ist, vereinbaren die Stadt Graz und die Propstei Haupt- und Stadtpfarrkirche zum Heiligen Blut in Graz den bis dato bestehenden Dienstbarkeitsvertrag einvernehmlich aufzulösen.

Die Propstei Haupt- und Stadtpfarrkirche zum Heiligen Blut in Graz wird den Abbruch der bestehenden WC-Anlage auf eigene Kosten durchführen.

Die Stadt Graz stimmt dem Abbruch des Gebäudes ausdrücklich zu. Die Neuerrichtung einer öffentlichen WC-Anlage lt. beiliegendem Plan im Gebäude der Friedhofsverwaltung erfolgt durch die Propstei Haupt- und Stadtpfarrkirche zum Heiligen Blut in Graz.

Die Auflösung des bis dato bestehenden Dienstbarkeitsvertrages erfolgt mit Beginn der Abbrucharbeiten der WC-Anlage. Die Propstei Haupt- und Stadtpfarrkirche zum Heiligen Blut in Graz wird der Stadt Graz den genauen Termin einen Monat vorher bekanntgeben.

Die zur grundbücherlichen Löschung der Dienstbarkeit erforderliche Urkunde wird seitens der Stadt Graz, nach Vorlage durch die Propstei Haupt- und Stadtpfarrkirche zum Heiligen Blut in Graz, beglaubigt unterfertigt.

Die neue öffentliche WC-Anlage wird an die Stadt Graz zum weiteren Betrieb übergeben und dazu treffen die Parteien folgende Vereinbarung:

I.

Die neu errichtete öffentliche WC-Anlage im neu errichteten Gebäude der Friedhofsverwaltung am St. Peter Stadtfriedhof (siehe beiliegenden Plan) wird umgehend nach ihrer Fertigstellung an die Stadt Graz- kurz Nutzungsnehmerin - zur Bewirtschaftung als öffentliche WC-Anlage übergeben.

Die WC-Anlage besteht aus zwei WC-Zellen (eine WC-Zelle ist für Damen/beeinträchtigte Personen und die zweite WC-Zelle ist für Herren), mit jeweils direktem Zugang vom Friedhofsareal sowie einem kleinen Abstellraum zugänglich vom Damen-WC.

Die Anlage wird von der Nutzungsgeberin mit den notwendigen Sanitärgegenständen, einer Beheizung, einer Warmwasseraufbereitung für die Waschbecken ausgestattet und an den Wänden und am Boden verfließt. Die notwendige Ausstattung für barrierefreie WC-Anlagen ist im Damen-WC vorhanden (Haltegriffe, unterfahrbares Waschbecken, Kippspiegel, Alarmglocke etc.).

II.

Diese Nutzungsvereinbarung wird ab Übergabe der fertiggestellten WC-Anlage auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

Beiden Vertragsteilen kommt das Recht zur vorzeitigen Aufkündigung des Nutzungsverhältnisses unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten zu.

Die Nutzungsüberlassung an die Nutzungsnehmerin erfolgt unentgeltlich.

Die Nutzungsnehmerin ist verpflichtet die öffentliche WC-Anlage zu betreiben und sie für die Friedhofsbesucher offen und funktionsfähig zu halten. Eine Sperre der WC-Anlage ist nur bei Vorliegen eines Gebrechens oder bei Instandhaltungsmaßnahmen für die unbedingt notwendige Dauer gestattet.

Die Kosten des Betriebes wie Strom, Wasser, Abwasser, Reinigen und alle notwendigen Betriebsmittel sind von der Nutzungsnehmerin zu bezahlen. Die Nutzungsgeberin trägt dafür Sorge, dass für den Strom- und Wasserverbrauch der WC-Anlage eigene Zähler für die Nutzungsnehmerin montiert werden.

Die Nutzungsnehmerin ist berechtigt den Müll der WC-Anlage in den vorhandenen Mülltonnen zu entsorgen.

Die Nutzungsnehmerin haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der WC-Anlage entstehen und hat die Nutzungsgeberin bei Ersatzansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten. Die Nutzungsnehmerin trägt dafür Sorge diesbezüglich eine entsprechende Versicherung abzuschließen.

III.

Der Zugang zur öffentlichen WC-Anlage ist für die Nutzungsnehmerin ständig zu gewährleisten.

Die Instandhaltung der Gebäudehülle erfolgt durch die Nutzungsgeberin.

Alle notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen in der WC-Anlage und gegebenenfalls die Erneuerung von Einrichtungen und Ausstattungsgegenständen erfolgen durch die Nutzungsnehmerin auf eigene Kosten.

Die Nutzungsnehmerin nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass ihr für etwaige Investitionen in den Nutzungsgegenstand, welcher Art auch immer, keinerlei Rückersatz zusteht und diese im Falle einer Beendigung des Nutzungsverhältnisses im Nutzungsgegenstand verbleiben.

IV.

Die Nutzungsnehmerin ist berechtigt, eine Beschilderung der öffentlichen WC-Anlage außen am Gebäude anzubringen. Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses ist diese zu entfernen.

V.

Die Vertragsparteien sind damit einverstanden, dass alle mit dieser Vereinbarung zusammenhängenden Daten von der Stadt Graz automationsunterstützt verarbeitet werden dürfen.

VI.

Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, wovon jede Vertragspartei eine erhält.

Aufgrund der Unentgeltlichkeit der Nutzungsüberlassung fallen keine Vergebührungskosten für den Vertrag an.

Dieser Vertrag bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der kirchenbehördlichen Genehmigung durch die Diözese Graz-Seckau.

Beilagen:
Plan/Grundriss

Graz, am

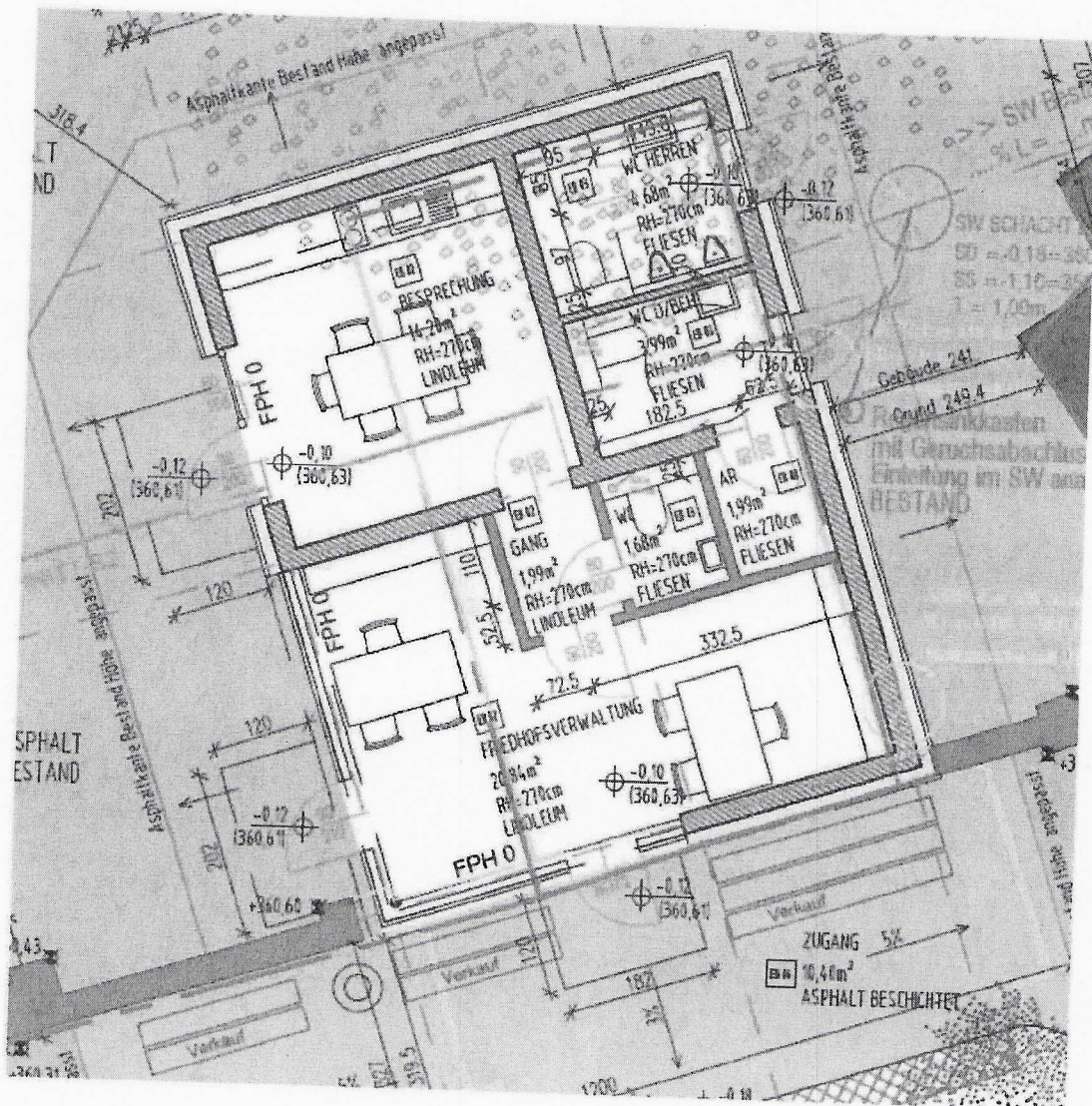
Für die Nutzungsgeberin:


Für die Stadt Graz:
Gefertigt aufgrund des
Gemeinderatsbeschlusses


vom
GZ: A 8/4-27220/2012
Der Bürgermeister:

.....
Nutzungsgeberin

.....
Mag. Siegfried Nagl



	Signiert von	König Anna
	Zertifikat	CN=König Anna,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2020-02-28T13:31:00+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Eder Matthias
	Zertifikat	CN=Eder Matthias,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2020-03-02T10:32:51+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Kamper Karl
	Zertifikat	CN=Kamper Karl,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2020-03-03T08:04:16+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.